

Statuten

I GRUNDLAGEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen die AGJA, die Aargauer Jugendarbeit, besteht mit Sitz in Aarau ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Die AGJA ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck und Ziel

Die AGJA bezweckt den Zusammenschluss von Fachvertretenden offener Jugendarbeit im Kanton Aargau.

Der Verein:

- setzt sich fachlich, ideell und politisch für die lokalen, regionalen und kantonalen Interessen offener Jugendarbeit ein
- betreibt Öffentlichkeitsarbeit
- fördert die Anerkennung von offener Jugendarbeit
- wahrt die Interessen seiner Mitglieder in beruflicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht
- bietet Fachvertretenden der offenen Jugendarbeit eine Plattform für Vernetzung, Reflexion und Diskussion mit dem Ziel von Weiterentwicklung und Qualitätssicherung
- veranstaltet Weiterbildungstage (Kantonaltag) für die Jugendarbeitenden des Kantons Aargau und trägt so zur Förderung von professioneller offener Jugendarbeit bei

Der Verein arbeitet gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

3. Mittel

Der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen insbesondere folgende Mittel:

- Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Durchführung von Veranstaltungen und Tagungen
- Information nach Innen und Aussen und Öffentlichkeitsarbeit
- Konzeption und Realisierung von Projekten
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Institutionen und Organisationen
- Mitwirkung bei Vernehmlassungen
- Weitere geeignete Massnahmen

II MITGLIEDSCHAFT

4. Aktivmitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft kann von Institutionen und Organisationen erworben werden, die als Hauptaktivität oder integrierte Tätigkeit offene Jugendarbeit durchführen und gleichzeitig die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen. Sie werden in der Regel durch ihre Fachpersonen vertreten.

Aktivmitglieder verfügen über eine Stimme. Sie sind verpflichtet

- die Aktivitäten des Vereins zu fördern
- die Statuten anzuerkennen
- den Mitgliederbeitrag zu bezahlen

5. Passivmitgliedschaft

Die passive Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen sowie von öffentlichen Körperschaften, welche die Vereinsziele unterstützen und fördern, erworben werden.

Sie verfügen über kein Stimmrecht.

6. Mitgliederbeiträge und Spenden

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt AGJA über folgende Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Spenden und Zuwendungen

Der Aktivmitgliederbeitrag richtet sich nach der Einwohnerzahl der Trägergemeinden. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

7. Gönnerschaft

Als Gönner gelten natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften, welche den Verein finanziell unterstützen.

8. Aufnahme/Austritt/Ausschluss von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung mit Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

III ORGANISATION

9. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium
- die Regionen
- die Kommissionen
- die Revisionsstelle

10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie wählt den Vorstand, das Präsidium und die Revisoren (Die Regionen stellen jeweils ein Mitglied zur Wahl in den Vorstand).
- Sie kann den Vorstand beauftragen, Fachgruppen und Arbeitsgruppen einzusetzen.
- Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie entscheidet mit absoluten Mehr über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie legt jährlich die Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über Ausschlüsse von Mitgliedern.

12. Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Personen.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Er kann Arbeitsgruppen bilden.

Der Vorstand trifft sich sechs bis achtmal jährlich zu Arbeits- und Koordinationssitzungen.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

13. Präsidium

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung abzulegen. Das Präsidium vertritt den Verein nach Aussen.

14. Regionen

Die Regionen bilden die regionalen Vernetzungen der in der offenen Jugendarbeit tätigen Arbeitsstellen. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Vertretenden dieser Arbeitsstellen treffen sich regelmässig zu den Regionensitzungen.

15. Ständige Fachgruppen und Arbeitsgruppen

Die ständigen Fachgruppen erarbeiten Grundlagen zu Querschnittaufgaben (Gender, Integration etc.) und werden unbefristet eingesetzt.

Arbeitsgruppen bearbeiten eine klar abgegrenzte Fragestellung/Thema oder ein Projekt. Sie werden befristet eingesetzt.

Fachgruppen und Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt und konstituieren sich selbst.

16. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren.

Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

18. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Erlöses entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der Stimmberechtigten.

19. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2017 angenommen worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 7. November 2007.

Das Präsidium

Die Protokollführerin

